

A photograph of a woman and a young child in a tropical setting. The woman, on the right, is smiling and wearing a blue leopard-print dress. She is holding a large green banana leaf over her head as an umbrella. The child, on the left, is also smiling and wearing a blue and grey striped shirt. The child is holding a smaller green banana leaf over their head. The background shows palm trees and lush greenery. In the top right corner, there is a red rectangular logo with the word "missio" in white lowercase letters.

missio

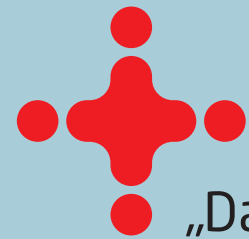
A red decorative graphic consisting of a central cross-like shape with four rounded ends, surrounded by four smaller circles at the corners.

Bleiben Sie einfach für immer.

DURCH IHR TESTAMENT FÜR DEN GLAUBEN.

Inhalt

- | | |
|--|--|
| 4 Was immer auch geschieht: Wir sind vor Ort. | 13 Das notarielle Testament |
| 6 Menschen erfahren Lebensqualität. So helfen wir. | 14 Beispiele für Testamente |
| 8 Ihr Glaube an eine bessere Welt kann Wirklichkeit werden. | 16 Die gesetzliche Erbfolge |
| 10 Ihr Erbe kann Berge versetzen. | 18 Erbschaft oder Vermächtnis |
| 12 Das handgeschriebene Testament | 20 Erbschaftssteuer und Freibeträge |
| | 22 Steuervorteile nutzen |
| | 24 Häufige Fragen |
| | 26 Ihre persönliche Ansprechpartnerin |



„Das einzig Wichtige im Leben sind die Spuren der Liebe, die wir hinterlassen, wenn wir weggehen.“

Albert Schweitzer

Liebe Leserin, lieber Leser,

im Leben ist unser Blick meist nach vorn gerichtet. Wir arbeiten und engagieren uns und hoffen, dass unsere Mühen Früchte tragen. Dass daraus etwas entsteht, das unserem Leben einen Sinn gibt. Nur gelegentlich schauen wir zurück und fragen uns: Was davon bleibt? Wem vertraue ich an, was ich geschaffen habe? Wer setzt mein Lebenswerk fort?

Eine verbindliche Antwort bleiben wir uns oft lange schuldig. Erstens, weil wir den Gedanken an unser eigenes Lebensende gerne verdrängen. Zweitens, weil wir den formalen Aufwand für ein Testament scheuen. Und so kommt es, dass viele es den geltenden Gesetzen überlassen, was mit ihrem Erbe geschieht.

Mit dieser Broschüre möchte ich Sie ermutigen, die Zukunft selbst in die Hand zu nehmen. Nutzen Sie die Chance, Ihren Glauben weiterzugeben und das zu erhalten, was Ihnen wichtig ist – mit einem individuell verfassten Testament. Darin können Sie Ihre Nächsten genauso bedenken wie eine Organisation oder Stiftung, die Ihnen nahe steht.

Wir von missio München machen Ihnen zahlreiche Angebote, wie Sie über Ihr eigenes Leben hinaus Gutes bewirken können. Vor allem aber möchten wir Sie unterstützen, Ihren letzten Willen so zu formulieren, wie Sie leben: nach vorn gerichtet im Glauben an Gott und eine gerechte Welt.

Auf den folgenden Seiten erfahren Sie, welche Möglichkeiten der Testamentsgestaltung es gibt. Ich würde mich freuen, wenn Sie sich dazu entscheiden würden, für immer ein Teil unserer Gemeinschaft zu bleiben.

Herzlichst
Ihr

Monsignore Wolfgang Huber
Präsident missio München



Was immer auch geschieht: Wir sind vor Ort.

Das Internationale Katholische Missionswerk **missio in München** wurde 1838 als Ludwig Missionsverein gegründet. Seit 1922 arbeiten wir als Päpstliches Missionswerk mit kirchlichen Partnern in Afrika, Asien und Ozeanien zusammen. **missio München** ermöglicht über die Kontinente hinweg Begegnung: eine Gemeinschaft, die einander durch die Vielfalt und Tiefe ihres gelebten Glaubens bereichert. Die in einer globalisierten Welt verantwortlich und solidarisch füreinander einsteht. Die einander im Gebet verbunden ist.

Das Fundament unserer Arbeit bilden der Auf- und Ausbau kirchlicher Strukturen sowie die Aus- und Weiterbildung kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Nur so können wir ein tatkräftiges Netzwerk bilden, das wirklich hilft. Denn die Priester, Ordensschwestern und Menschen vor Ort wissen, was am dringendsten benötigt wird und am nachhaltigsten wirkt. Sie füllen die Weltkirche mit Leben. Zusammen bilden wir eine Gemeinschaft, in der jeder vom anderen lernt, die im Glauben vereint ist und solidarisch handelt.

Ob Unterstützung für Frauen in Krisensituationen, Seelsorge, medizinische Versorgung und Ausbildung für Waisen und Straßenkinder, Hilfe für Flüchtlinge oder Initiativen für Frieden und Versöhnung in Bürgerkriegsregionen – mit **missio München** unterstützen Sie den unermüdlichen Einsatz der Ortskirchen. Ideell und finanziell. Mit Respekt vor dem anderen und Achtung der Religionsfreiheit.

Auch den Menschen in Deutschland kommt das zugute. Mit qualifizierten Bildungs- und Informationsangeboten zu weltkirchlichen Fragen wecken wir das Bewusstsein für unsere Mission und den Glauben an eine bessere Welt.

All das macht **missio München** zu einem katholischen Global Player. Indem wir die Ortskirchen nachhaltig stärken, können wir den Menschen in Afrika, Asien und Ozeanien jederzeit helfen – egal, wo sie sich befinden, wie aussichtslos ihre Lage erscheint und was in Zukunft auch geschieht. Wir sind Gott sei Dank vor Ort. Mit Ihrer Testamentsspende tragen Sie dazu bei, dass wir bleiben können.



„Ich habe euch ein Beispiel gegeben, damit auch ihr so handelt, wie ich an euch gehandelt habe.“

(Joh. 13,15)

„Als Katholik und Münchner pflege ich schon jahrzehntelang enge Kontakte zu **missio**. Das Hilfswerk genießt mein absolutes Vertrauen, weil ich weiß, dass alle Spenden effizient und christlich eingesetzt werden. Als ich mich entschied, auch meinen Nachlass in gute Hände zu geben, kam für mich deshalb nur **missio München** in Frage. Mir wurde sogar ein Anwalt für Erbrecht zur Seite gestellt, der mir half, das Testament in meinem Sinne abzufassen. Das hat mich sehr beruhigt. Alles andere liegt jetzt in Gottes Hand.“

B. Glaser, München



Menschen erfahren Lebensqualität. So helfen wir.

Nachhaltig fördert missio München das Netzwerk der katholischen Kirche in Afrika, Asien und Ozeanien. Dadurch stehen wir immer an und auf der Seite der Ärmsten. Gemeinsam mit einheimischen Partnern setzen wir uns vor Ort für eine ganzheitliche Entfaltung des Einzelnen und der Gemeinschaft ein – auf der Grundlage des Evangeliums. Helfen Sie uns, dieser Vision weiter zu folgen – durch die dauerhafte Unterstützung unserer wirksamen Projektarbeit.



ORTSKIRCHE STÄRKEN

Damit Kirche vor Ort nachhaltig wirken kann, stärken wir ihre Strukturen – u. a. durch die Finanzierung von Pastoralplänen, Kirchen, Kapellen und Fahrzeugen oder durch die Übernahme der Unterhaltskosten für Ordensleute und Priester, wie zum Beispiel in Burkina Faso.



BILDUNG ERMÖGLICHEN

Der Glaube vor Ort wird durch vielfältige Bildungsangebote lebendig. Deshalb finanzieren wir die Aus- und Weiterbildung von Katechisten, Priestern und Ordensleuten – aber auch die Schul- und Berufsausbildung von Kindern und jungen Erwachsenen sowie Fortbildungen zu relevanten Themen wie „häusliche Gewalt“.



GESUNDHEIT SICHERN

Wir stellen den Menschen in den Mittelpunkt: seine körperliche wie seelische Gesundheit. Daher fördern wir die Gesundheitsversorgung vor Ort, beispielsweise den Auf- und Ausbau lokaler Gesundheitszentren oder den Bau von Brunnen und Sanitäreinrichtungen. Ebenso helfen wir, Frauen und Mädchen in Krisenzentren vor sexueller Ausbeutung, Zwangsverheiratung und Beschneidung zu schützen.



LEBENSGRUNDLAGEN SCHAFFEN

Besonders armen Bevölkerungsgruppen, aber auch Pfarreien ermöglichen wir es, sich ihr Leben selbst zu finanzieren. So vergeben wir Mikrokredite und Finanzhilfen zum Aufbau landwirtschaftlicher Kleinbetriebe, Bäckereien oder Schneidereien. Auf diese Weise schaffen wir Perspektiven und führen aus der Armutssituation heraus.



SCHÖPFUNG BEWAHREN

Der Enzyklika „Laudato si“ von Papst Franziskus folgend setzen wir uns dafür ein, Gottes Schöpfung zu bewahren. So bieten wir vor Ort Schulungen zum ressourcenschonenden Umgang mit der Natur an und fördern Projekte zur Begrünung und Aufforstung sowie zur Sicherung der Stromversorgung durch Sonnenenergie.



FRIEDEN FÖRDERN

Um Frieden und Versöhnung zu erreichen, investieren wir in die Prävention und nachhaltige Aufarbeitung von Konflikten vor Ort – im alltäglichen Miteinander wie auf politischer Ebene. So unterstützen wir Friedensstifter. Denn durch ihr Engagement für den interreligiösen Dialog tragen diese Menschen ganz wesentlich dazu bei, dass Diskriminierung und Vorurteile abgebaut, religiösem Hass entgegengewirkt, Wissen über andere Religionen gestärkt und religionsübergreifende Netzwerke auf- und ausgebaut werden.



NOTHILFE LEISTEN

In akuten Notsituationen, wie bei Krieg, Vertreibung, Naturkatastrophen oder Epidemien, leisten wir unmittelbar und unbürokratisch Soforthilfe – mit Kleidung, Nahrung und allem, was nötig ist. Auch danach stehen wir den Menschen weiterhin zur Seite. So geben wir betroffenen Menschen eine neue Perspektive: wir finanzieren Trauma-Arbeit, unterstützen Bildungs- und Ausbildungsprogramme und bauen in besonderen Notsituationen Gebäude wieder auf.

Ihr Glaube an eine bessere Welt kann Wirklichkeit werden.

Die Rückschau auf ein Leben ist sehr individuell. Viele denken zuerst an ihre Familie – ihre Ehepartner, Kinder und Enkelkinder. Sofern kein Testament vorliegt, werden vom Gesetzgeber alle bedacht. Aber zu welchen Teilen? Kann der überlebende Partner nach Ihrem Tod z. B. das gemeinsam gebaute Haus allein behalten oder erheben auch andere Erben Eigentumsansprüche? Und was ist mit Paten- und Pflegekindern und all den Menschen, die Sie begleitet, vielleicht sogar gepflegt haben? Verdienen sie nicht auch einen Dank?

So nüchtern es klingt: Ein schriftliches Testament schafft Klarheit. Es gibt Ihnen die Möglichkeit, Ihren Nachlass so zu regeln, wie es Ihrem Leben, Ihrem Glauben und Ihren Wertvorstellungen entspricht. Nur so können Sie sicherstellen, dass niemand und nichts vergessen wird.

In Ihrem Testament können Sie z. B. nur einen Erben einsetzen und alle anderen mit so genannten Vermächtnissen bedenken. Das Vermächtnis legt fest, welcher Geldbetrag oder Vermögensgegenstand dann aus dem Erbe ausgezahlt bzw. ausgehändigt werden muss. Streitigkeiten, wie sie häufig in Erbengemeinschaften vorkommen, sind damit ausgeschlossen.

Und was viele nicht wissen: Neben natürlichen Personen können Sie in Ihrem Testament auch gemeinnützige Institutionen berücksichtigen. Das gilt für missio München genauso wie für die Stiftung ecclesia mundi zur Förderung der missio-Arbeit. Beide Einrichtungen sind besonders dankbar für Zuwendungen ohne Zweckbindung. Ein projektungebundenes Erbe oder Vermächtnis stellt sicher, dass Ihr christliches Engagement genau dort weiterleben wird, wo es am nötigsten ist.



„SIE IST DIE MUTTER UNSERER KINDER“



Gertrud Pöflinger hat sich bis zu ihrem Lebensende mehr um das Wohl anderer als um ihr eigenes gekümmert, sagen Freunde und Verwandte über die 2013 verstorbene Münchnerin. Besonders am Herzen lagen ihr die Straßenkinder im westafrikanischen Conakry/Guinea. Frau Pöflinger unterstützte missio München mit großzügigen Spenden und ermöglichte so den Bau eines Heimes, in dem die Kinder nicht nur Zuflucht, warme Mahlzeiten und Kleidung erhalten, sondern auch eine Schulausbildung und medizinische Versorgung. „Sie ist die Mutter unserer Kinder“, schrieb missio-Partner und Projektgründer Pater Stefan Stirnemann nach dem Tod von Gertrud Pöflinger. Testamentarisch hatte sie verfügt, dass auch ein Teil ihres Nachlasses in das Projekt nach Conakry floss.



Ihr Erbe kann Berge versetzen.

Die Welt ist in Unruhe: Naturkatastrophen nehmen zu, Kriege dauern immer länger, Flucht und Vertreibung sind an der Tagesordnung. Umso wichtiger ist unser weltumspannendes Netzwerk der Hilfe. Zu seiner Stärkung und Sicherung sind wir auf Ihre Spenden angewiesen.

Mit einer Schenkung, einer Erbschaft oder einem Vermächtnis geben Sie auch Ihren Hinterbliebenen in Afrika, Asien und Ozeanien neue Hoffnung. Einige Erblasserinnen und Erblasser entscheiden sich z. B., missio München mit einem Haus, einem Grundstück oder Schmuck zu bedenken. Andere hinterlassen uns ganz einfach Geldbeträge.

Wie die Mittel verwendet werden, bestimmt allein Ihr letzter Wille. So können Sie unser Missionswerk in seiner Gesamtheit oder ganz gezielt bestimmte Projekte und Regionen fördern. Gut zu wissen: Zweckungebundene Mittel helfen am meisten. Sie geben uns langfristige Planungssicherheit und mehr Handlungsspielraum in akuten Notsituationen. Doch egal, wie Sie sich auch entscheiden: Sicher ist, dass jeder Euro direkt und zu einhundert Prozent in unsere Arbeit fließt – ohne Abzug von Erbschaftssteuern, die bei gemeinnützigen Organisationen entfallen.

Ebenso können Sie selbstverständlich die Stiftung ecclesia mundi, die missio-Förderstiftung, in Ihrem Testament berücksichtigen. Auf diese Weise bleibt Ihr Vermögen sogar auf Dauer erhalten. Es steigert das Stiftungskapital und damit die jährlichen Erträge, mit denen wir unsere vielfältigen Projekte finanzieren. Für eine tatkräftige Weltkirche von morgen.



„missio München ist für uns eine Brücke, die Grenzen überwindet! Ich bin sehr glücklich über die Unterstützung pastoraler Projekte in meiner Diözese. Möge Gott missio und allen Spenderinnen und Spendern weiterhin seinen Segen schenken für das, was sie für die Weltkirche leisten.“



S.E. Bischof Michael Msongazila, Musoma, Tansania

MIT EINEM STIFTUNGSFONDS WEITERWIRKEN



Der Pfarrhausfrau Anni Klier aus der Oberpfalz war die Mission zeitlebens ein großes Anliegen. Lange unterstützte sie die Arbeit eines brasilianischen Bischofs. Aber auch Afrika stand in ihrem Fokus. Nun trägt ein Stiftungsfonds ihren Namen – gegründet aus ihrem Nachlass unter dem Dach der missio-Stiftung ecclesia mundi. Viele Generationen von Missionarinnen und Missionaren werden das Erbe dieser engagierten Frau weitergeben.



Das handgeschriebene Testament

Sie haben die Möglichkeit, Ihr Testament selbst zu verfassen, ohne dass ein Notar oder eine andere Person zugegen sein muss. Dabei sollten Sie allerdings einige Dinge beachten, damit Ihr Testament als gültig anerkannt wird.

Solch ein eigenhändiges Testament muss vollständig mit der Hand geschrieben sein. Darüber hinaus muss es Ort und Datum der Niederschrift enthalten und mit Vor- und Familiennamen unterzeichnet sein. Bei mehrseitigen Testamenten empfiehlt es sich, die einzelnen Blätter zu nummerieren und einzeln zu unterschreiben.

Für die Verwahrung von Testamenten gibt es keine Vorschrift. Das eigenhändige Testament können Sie in der eigenen Wohnung oder bei einer Person Ihres Vertrauens aufbewahren. Wird das Testament beim Nachlassgericht hinterlegt, ist ein Missbrauch ausgeschlossen. Die Hinterlegungsgebühr wird seit 2013 unabhängig vom Vermögenswert pauschal erhoben und beträgt € 75 gemäß dem neuen Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG). Hinzu kommen € 18 für die Testamentsregistrierung (€ 36 bei einem gemeinschaftlichen Testament) – jeweils zuzüglich Mehrwertsteuer (Stand: 2017).

Ein eigenhändiges Testament kostet zunächst nichts, allerdings müssen die Erben zur Vollstreckung in aller Regel einen Erbschein beantragen. Dessen Erteilung kann einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen. Die Kosten eines Erbscheines richten sich nach dem Wert des Vermögens und bewegen sich in etwa im gleichen Rahmen wie die Notariatsgebühren (siehe Kasten). Aus finanzieller Sicht liegt der Unterschied zwischen einem eigenhändigen und einem notariellen Testament also lediglich im Zeitpunkt, an dem die Kosten anfallen.

Bei einer eindeutigen Erbeinsetzung mit klaren Festlegungen reicht diese Form der testamentarischen Verfügung in aller Regel aus. Die Gefahr aber, dass es später zu Unklarheiten oder sogar Streitigkeiten kommt, ist groß. Die notarielle Beurkundung ist dem eigenhändigen Testament daher in den meisten Fällen vorzuziehen.



Das notarielle Testament

Ein von einem Notar erstelltes Testament hilft Ihnen, Fehler zu vermeiden und schafft Klarheit. Der Notar wird Ihren letzten Willen unmissverständlich zu Papier bringen.

Darüber hinaus wird der Vorwurf der Fälschung ausgeschlossen, und eine mögliche Anfechtung mit der Behauptung, der Erblasser sei nicht geschäftsfähig gewesen, wird erheblich erschwert. Der Notar muss sich von der Geschäftsfähigkeit des Erblassers überzeugen und sie in dem Testament bestätigen.

Der Notar übergibt das Schriftstück in die Verwahrung des Amtsgerichts, wo es im Erbfall sicher aufgefunden wird. Ein notarielles Testament oder ein Erbvertrag

machen außerdem einen Erbschein zumeist überflüssig. Je werthaltiger ein Nachlass ist, desto eher lohnt der Gang zum Notar.

Ein auf Erbrecht spezialisierter Rechtsanwalt kann Sie darüber hinaus individuell auch im Hinblick auf Steuerfragen beraten, denn Zuwendungen an gemeinnützige Organisationen sind steuerfrei. Zudem kann eine testamentarische Zuwendung an ein katholisches Hilfswerk wie missio die Erbschaftssteuer für Ihre Erben oftmals erheblich mindern. Bei komplexen steuerlichen, wirtschaftlichen und unternehmerischen Gegebenheiten empfehlen wir eine zusätzliche Beratung durch einen Steuerberater.

NOTARGEBÜHREN:

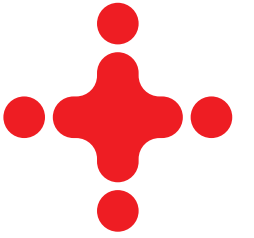
Notariatsgebühren sind niedriger als allgemein angenommen. Für die Beurkundung eines Testaments richten sie sich nach dem Geschäftswert, das ist der Verkaufswert des verfügbaren Vermögens abzüglich evtl. Schulden zum Zeitpunkt der Beurkundung. Die Gebühr für die Beurkundung des Testaments einer Einzelperson beträgt z. B. bei einem Geschäftswert von

• €	5.000 -	€ 45,-
• €	50.000 -	€ 165,-
• €	100.000 -	€ 273,-
• €	200.000 -	€ 435,-

Für ein gemeinschaftliches Testament oder einen Erbvertrag berechnet der Notar immer das Doppelte der jeweiligen Gebühr.

(zzgl. MwSt. und evtl. Auslagen, Stand: Juli 2017)

Beispiele für Testamente



Das handgeschriebene Testament

Unser Testament

- A) Wir, die Eheleute Hans Muster, geboren am 20.11.1950 in München, und Irmgard Muster, geborene Schulz, geboren am 10.05.1956 in München, wohnhaft in der Mustergasse 1 in 12345 Musterdorf, setzen uns gegenseitig zu alleinigen uneingeschränkten Erben ein. Nach dem Tod des am längsten Lebenden von uns beiden soll gelten, was wir heute bestimmen:*
- B) Unser Sohn Markus Muster, geboren am 08.04.1983, soll alleiniger Erbe unseres Vermögens sein.*
- C) Als Ersatzerben bestimmen wir unser Patenkind Sigrid Maier, geboren am 16.02.1986.*

Vermächtnisse

- Unsere Kunstsammlung vermachen wir Dr. Richard Schönberger, wohnhaft in der Wilhelmstraße 8 in 12347 Musterdorf.*
- Das Internationale Katholische Missionswerk missio in München erhält einen Betrag von 25.000 Euro aus unserem Vermögen.*

Musterdorf, den 28.01.2017 Hans Muster

- D) Ich habe das Testament gelesen und bin mit dem Inhalt in vollem Umfang einverstanden.*

Musterdorf, den 28.01.2017 Irmgard Muster

A) Gemeinschaftliches Testament

Ein gemeinschaftliches Testament können Sie mit Ihrem Ehepartner verfassen. Beide Ehepartner können sich gegenseitig als Erben einsetzen und festlegen, dass nach dem Tod des länger Lebenden der Nachlass an einen Dritten fallen soll („Berliner Testament“)

B) Schlusserbeinsetzung

Sie können eine oder mehrere Personen als Schlusserben einsetzen. Dieser Schlusserbe tritt mit dem Ableben des letztversterbenden Ehegatten unmittelbar in dessen Rechte und Pflichten ein, er erbt also neben dem Vermögen auch die Schulden und wird automatisch Eigentümer. Er ist verpflichtet, die im Testament zusätzlich verfügten Vermächtnisse und Auflagen zu erfüllen.

C) Ersatzerbe

Möglicherweise ist es sinnvoll, einen Ersatzerben zu bestimmen für den Fall, dass der potenzielle Erbe vor Ihnen verstirbt.

D) Unterzeichnung

Das Testament muss mit Ort, Datum sowie Vor- und Familiennamen unterschrieben werden. Bei einem gemeinschaftlichen Testament ist auch die Unterschrift des Ehepartners notwendig. Es kann nicht nachträglich von einem der Ehepartner allein geändert werden.

Das notarielle Testament

Verhandelt zu Musterdorf am 02.01.2011. Vor mir, dem unterzeichnenden Notar August Schulze, erschien Luise Müller, geboren am 22.08.1948 in München, wohnhaft in der Marienstraße 1 in 12346 Musterdorf, ausgewiesen durch Vorlage ihres Personalausweises.

Die Erschienenene erklärte:

Ich will ein Testament errichten und bin durch frühere Verfügungen von Todes wegen hieran nicht gehindert. Ich besitze die deutsche Staatsangehörigkeit, bin alleinstehend und verlange keine Zuziehung von Zeugen. Durch die Verhandlung erlangte der Notar die Überzeugung von der erforderlichen Testierfähigkeit der Erblasserin.

Diese erklärte dem Notar mündlich ihren letzten Willen wie folgt:

- E)** 1 - Alle etwa vorhandenen Verfügungen von Todes wegen hebe ich hiermit auf.
- F)** 2 - Zu meinem alleinigen Erben setze ich „missio - Internationales Katholisches Missionswerk in München“ ein.
- G)** 3 - Der Erbe hat folgende Auflagen zu erfüllen:
- Mein Nachlass ist für die Ausbildung einheimischer Priester in Afrika und Asien zu verwenden.
 - € 2.000,00 sind für die Feier Heiliger Messen durch junge Priester in Afrika oder Asien zu verwenden.
- I)** • Der Erbe soll die Beerdigungskosten tragen und einen Grabstein errichten lassen.
- Des Weiteren beauftrage ich missio mit meiner Grabpflege für einen Zeitraum von 25 Jahren.

Weitere Verfügungen möchte ich heute nicht treffen. [...]

Diese Niederschrift wurde der Erschienenen in Gegenwart des Notars vorgelesen, von der Erschienenen genehmigt und von ihr und dem Notar eigenhändig, wie folgt, unterschrieben.

[Unterschriften]

E) Widerruf

Falls Sie früher schon ein Testament verfasst haben, sollten Sie es unbedingt und eindeutig widerrufen.

F) Erbeinsetzung

Auch in Ihrem notariellen Testament können Sie eine Erbeinsetzung - in diesem Beispiel zugunsten von missio - vornehmen. Sprechen Sie diese aber unbedingt vorher mit uns ab, damit wir Ihre Verfügung dauerhaft erfüllen können.

G) Auflagen

Der Erbe kann verpflichtet werden, mit Antritt der Erbschaft auch bestimmte Auflagen zu erfüllen.

H) Messintentionen

Siehe Erläuterungen unter „Häufige Fragen“ (Seite 24)

I) Grabpflege

missio übernimmt in Zusammenarbeit mit Friedhofsgärtnereien Ihre Grabpflege, wenn Sie dies verfügen. Über die Genossenschaft der Friedhofsgärtner wird die Dauergrabpflege durch einen Grabpflegevertrag sichergestellt.



„Gott ist die Liebe,
und wer in der Liebe
bleibt, bleibt in Gott und
Gott bleibt in ihm.“

(1 Joh 4,16)

Die gesetzliche Erbfolge

Wenn kein Testament existiert, tritt die gesetzliche Erbfolge in Kraft und bestimmt die Aufteilung Ihres Nachlasses. Nicht alle Verwandten sind in gleicher Weise erbberechtigt. Das Gesetz teilt sie nach Verwandtschaftsgrad in verschiedene Ordnungen ein:

Erben 1. Ordnung sind die Kinder des Erblassers. Wenn der Ehepartner nicht mehr lebt, erhalten die Kinder den gesamten Nachlass. Ist eines der Kinder bereits verstorben, treten dessen Nachkommen an seine Stelle. Uneheliche und adoptierte Kinder sind den ehelichen bzw. eigenen Kindern gleichgestellt.

Auch der überlebende **Ehegatte** wird **gesetzlicher Erbe**. Sein Anteil ist abhängig davon, in welchem Güterstand die Eheleute lebten und welche Personen neben ihnen gesetzliche Erben geworden sind (siehe Grafik). Stiefkinder und geschiedene Ehegatten zählen nicht zu den gesetzlichen Erben.

Sind keine Erben 1. Ordnung vorhanden, werden die **Erben 2. Ordnung** berücksichtigt. Bei kinderlosen Ehepaaren sind dies die Eltern des Verstorbenen. Sind diese vorverstorben, treten die Geschwister und in dritter Linie deren Nachkommen an diese Stelle.

Wenn auch Erben der 2. Ordnung fehlen, kommen die **Erben 3. Ordnung** zur Erbfolge. Dazu zählen die Großeltern und deren Abkömmlinge, z. B. Tanten, Onkel, Cousinen und Cousins des Erblassers.

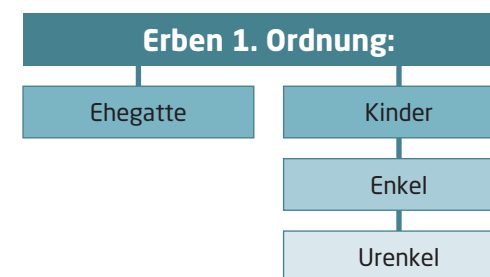
Bei der Erbfolge schließen Verwandte einer vorhergehenden Ordnung prinzipiell die einer nachfolgenden aus. Auch innerhalb einer Ordnung schließen die jeweils zum Erbfall lebenden näheren Verwandten ihre Abkömmlinge von der Erbfolge aus.

Wenn es keine Erben gibt, fällt Ihr Nachlass ohne Testament dem Staat zu.

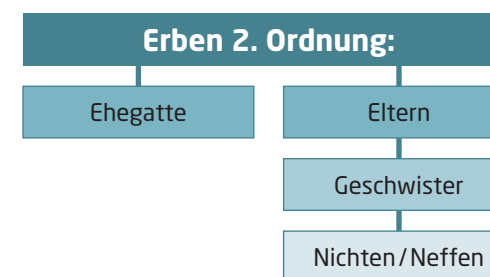
Eheleute leben im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft, auch gesetzlicher Güterstand genannt, wenn sie nicht durch notariellen Ehevertrag etwas anderes vereinbart haben. Bei Gütertrennung oder Gütergemeinschaft gelten hingegen andere Regelungen für den Erbteil des Ehegatten.

Die Vorschriften, die den Ehegatten betreffen, gelten entsprechend auch für einen eingetragenen Lebenspartner. Nicht eingetragene Lebenspartner werden in der gesetzlichen Erbfolge nicht berücksichtigt. Ohne testamentarische Verfügung erhalten sie keinen Erbteil.

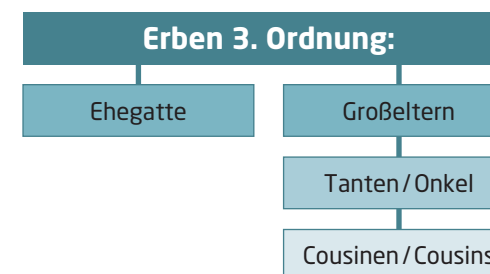
Erbfolge



Der Ehegatte erbt bei Zugewinnngemeinschaft (auch gesetzlicher Güterstand genannt) die Hälfte des Nachlasses.



Der Ehegatte erbt bei Zugewinnngemeinschaft drei Viertel des Nachlasses.



Der Ehegatte erbt bei Zugewinnngemeinschaft drei Viertel des Nachlasses neben den Großeltern. Er erhält die gesamte Erbschaft, wenn weder Verwandte der 1. noch der 2. Ordnung noch Großeltern vorhanden sind.

Der Pflichtteil

Wenn Sie nächste Verwandte, den Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner durch ein Testament von der gesetzlichen Erbfolge ausschließen möchten, haben diese Personen laut Gesetz dennoch Anspruch auf den so genannten Pflichtteil. Dieser richtet sich auf Auszahlung eines bestimmten Geldbetrags und ist gegenüber dem Erben geltend zu machen. Pflichtteilsberechtig sind:

- **der Ehegatte oder der eingetragene Lebenspartner**
- **die Kinder**
- **die Eltern, wenn keine Kinder vorhanden sind.**

Der Pflichtteil beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbteils.



Erbschaft oder Vermächtnis

Was ist der Unterschied zwischen Erbschaft und Vermächtnis?

Im allgemeinen Sprachgebrauch werden „vererben“ und „vermachten“ oft synonym gebraucht, juristisch sind dies aber zwei sehr unterschiedliche Dinge. Im deutschen Erbrecht wird das gesamte Vermögen des Erblassers „vererbt“. Der Erbe tritt unmittelbar und automatisch die Rechtsnachfolge des Verstorbenen an und übernimmt damit all dessen Rechte und Pflichten – auch Schulden.

Wollen Sie aber jemandem, der rechtlich kein Erbe ist, einen Gegenstand oder einen bestimmten Geldbetrag zukommen lassen, so können Sie ihm den Gegenstand bzw. Geldbetrag „vermachten“. Die Person (oder Organisation) wird dann allerdings nicht mit dem Erbfall unmittelbar Rechtsträger des vermachten Gegenstandes, sie erhält nur einen Anspruch gegen den Erben, ihr den vermachten Gegenstand zu übertragen.

Was kann vermacht werden?

Als Vermächtnis kommt all das in Betracht, was auch Gegenstand eines Anspruchs sein kann. Der Erblasser kann über ein Vermächtnis daher nicht nur Eigentum oder Geldbeträge vermachen, sondern auch Nutzungsrechte, Nießbrauch, Wohnrechte, Renten etc.

Was ist im Testament festzulegen, wenn sich jemand für ein Vermächtnis entscheidet?

Bei der Ausgestaltung des Testaments sollten Sie zunächst immer bestimmen, wer Erbe werden soll. Wollen Sie darüber hinaus bestimmten Personen oder Organisationen etwas vermachen, so ist es wichtig, genau festzulegen, welche Person/Organisation welchen Gegenstand bzw. Geldbetrag vermächtnisweise erhalten soll. Wegen der deutlichen Unterschiede zwischen Erbschaft und Vermächtnis sollten Sie dabei auf eine exakte Wortwahl achten.

Antworten auf wichtige Fragen dazu von Rechtsanwalt

Dr. Christian Fackler, der missio München seit vielen Jahren in juristischen Angelegenheiten berät:



Worauf ist bei beim Vererben bzw. bei einem Vermächtnis noch zu achten?

Beim Vererben sind das Pflichtteilsrecht der Nachkommen sowie erbschaftssteuerliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Zukünftige Streitigkeiten können nur dann vermieden werden, wenn es bei der Testamentsgestaltung auch für unvorhersehbare Situationen klare Regelungen gibt. Es bietet sich beispielsweise an, für den Fall, dass der benannte Erbe oder Vermächtnisnehmer verstirbt, einen Ersatzerben oder Ersatzvermächtnisnehmer zu bestimmen. Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, sollte gerade bei größeren Vermögen die Nachfolgeplanung nie ohne rechtliche Beratung erfolgen. Dies gilt beim Vererben und bei einem Vermächtnis gleichermaßen.

„Das Vermächtnis ist eine sehr häufige Gestaltungsform, da sie den großen Vorteil bietet, dem Begünstigten einen Vermögensgegenstand oder Geldbetrag zukommen zu lassen, ohne ihm auch die Verantwortung für den Nachlass aufzubürden. Im Gegensatz zum Erben muss der Vermächtnisnehmer nämlich weder den Nachlass verwalten noch haftet er – oder sie – für Nachlassverbindlichkeiten. Gerade wegen dieses Vorteils werden immer häufiger gemeinnützige Organisationen wie auch missio München als Vermächtnisnehmer benannt.“

„Was ihr dem geringsten meiner Brüder getan habt, das habt ihr mir getan.“

(Mt 25,3)

Erbschaftssteuer und Freibeträge

Grundsätzlich sind Erben erbschaftsteuerpflichtig. Allerdings bekommt das Finanzamt nicht automatisch einen Anteil am Nachlass. Ihre Angehörigen müssen nicht alles versteuern, denn für sie gelten unterschiedliche Freibeträge. Je näher das Verwandtschaftsverhältnis, desto höher ist der eingeräumte Freibetrag und desto niedriger der Steuersatz.

Die Höhe der zu entrichtenden Erbschaftssteuer bemisst sich grundsätzlich nach dem Wert der Erbschaft und danach, welcher der drei gesetzlich bestimmten Steuerklassen der Bedachte angehört. Von der Besteuerung ausgenommen sind Erwerbe in Höhe der persönlichen Freibeträge sowie alles, was der Gesetzgeber unter „Steuerbefreiungen“ geregelt hat.



Steuerfrei: Das Familienheim

Unabhängig von den persönlichen Freibeträgen und damit vom Wert der Immobilie bleibt das zu eigenen Wohnzwecken genutzte Familienheim in bestimmten Fällen steuerfrei.

Für Ehegatten und eingetragene Lebenspartner gilt die Steuerbefreiung sowohl bei lebzeitigen Schenkungen als auch beim Erwerb von Todes wegen. Beim Erwerb von Todes wegen gilt allerdings eine Einschränkung: Die Steuerbefreiung entfällt rückwirkend, wenn das Familienheim innerhalb von zehn Jahren nach dem Erwerb nicht mehr selbst genutzt wird. Ist der Erwerber jedoch aus zwingenden Gründen an einer Selbstnutzung des Familienheims gehindert, z.B. bei einem Umzug ins Pflegeheim, bleibt er von der Steuer befreit. Für Kinder bzw. Kinder vorverstorbenen Kinder gelten zwei zusätzliche Einschränkungen: Steuerfrei ist nur der Erwerb von Todes wegen, außerdem gilt die Befreiung nur insoweit, als die Wohnfläche 200 m² nicht übersteigt.

Schenkung und Erbschaft

Die gleichen Freibeträge wie beim Erwerb von Todes wegen gelten grundsätzlich auch bei Schenkungen. Etwas anderes gilt nur bei Schenkungen an Eltern und Großeltern: Die Freibeträge sind hier niedriger.

Der Freibetrag steht innerhalb einer Zehnjahresfrist insgesamt nur einmal zur Verfügung – unabhängig davon, ob es sich um eine Schenkung oder Erbschaft handelt. Ein Beispiel: Eine Tochter erhält im Jahr 2001 von ihrem Vater schenkweise Vermögenswerte in Höhe des Freibetrags. Fünf Jahre später verstirbt der Vater und vermacht seiner Tochter Bargeld in Höhe von € 250.000. Da seit der Schenkung keine zehn Jahre vergangen sind, ist der Freibetrag bereits ausgeschöpft. Daher fallen auf die gesamten € 250.000 11% Erbschaftssteuer an.





Steuervorteile nutzen

Gemeinnützige Organisationen wie missio oder die Stiftung ecclesia mundi sind von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit. Ihr Vermögen kommt dem gewünschten Zweck in vollem Umfang zugute. Da der verbleibende Nachlass sich durch eine solche Zuwendung reduziert, sind die übrigen Begünstigten möglicherweise mit einem geringeren Steuersatz belastet und zahlen dadurch geringere Erbschaftssteuern.

Wenn sich ein Erbe oder Vermächtnisnehmer entschließt, Teile des ihm zugewendeten Betrags innerhalb von 24 Monaten seit Erbanfall einer gemeinnützigen Stiftung zu schenken, wird ihm bereits bezahlte Erbschaftsteuer anteilig erstattet.

Dies gilt jedoch nicht, wenn der Erbe oder Vermächtnisnehmer den der Stiftung zugewendeten Betrag bei seiner Einkommenssteuer in Abzug bringt. Welche Variante günstiger ist, hängt von der individuellen Erbschaft und der Einkommenssituation ab.

„JE MEHR STEUERN ICH SPARE, DESTO MEHR KANN ICH GEBEN.“

Der missio-Stifter Dr. F.* aus München hat in seinem Leben Glück gehabt: Als Einziger in seinem Dorf durfte er damals aufs Gymnasium gehen. Er wurde Diplom-Kaufmann und lernte als Banker, Geschäftsführer und Unternehmensberater bestens mit Geld umzugehen. Unter dem Dach der Stiftung ecclesia mundi gründete er einen Stiftungsfonds – um Kindern in Asien das zu ermöglichen, was er selbst genossen hat: eine gute Ausbildung. In diesem Sinne entschloss er sich auch dazu, Teile seines Vermögens der Stiftung ecclesia mundi zu vererben. Sehr bewusst hat er dabei die Vorteile genutzt. Denn überlässt man sein Erbe einer gemeinnützigen Stiftung, fällt keine Erbschaftsteuer an. „Ich möchte etwas zurückgeben“, erklärt der Stifter, „und so viel bewirken, wie nur eben möglich ist.“

* Name auf Wunsch des Stifters anonymisiert

PERSÖNLICHE FREIBETRÄGE (seit 01.01.2009):

Steuerklasse I	
Ehegatte	€ 500.000,-
Kinder und Stiefkinder	€ 400.000,-
Enkel	€ 200.000,-
Enkel, wenn Kinder verstorben	€ 400.000,-
Eltern und Großeltern bei Erwerb von Todes wegen	€ 100.000,-
Steuerklasse II	
Eltern und Großeltern bei Erwerb durch Schenkung, Geschwister, Kinder von Geschwistern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, geschiedener Ehegatte	€ 20.000,-
Steuerklasse III	
Eingetragene Lebenspartner	€ 500.000,-
Übrige Erben	€ 20.000,-

STEUERSATZ IN % (seit 01.01.2010):

Vermögen nach Abzug des Freibetrags	Steuerklassen:		
	I	II	III
bis € 75.000,-	7	15	30
bis € 300.000,-	11	20	30
bis € 600.000,-	15	25	30
bis € 6.000.000,-	19	30	30
bis € 13.000.000,-	23	35	50
bis € 26.000.000,-	27	40	50
über € 26.000.000,-	30	43	50



„Vergesst nicht, Gutes zu tun und mit den anderen zu teilen, denn an solchen Opfern hat Gott gefallen.“

(Hebr 13, 16)

Häufige Fragen

Kann ich mein Testament nachträglich ändern oder aufheben?

Sie können Ihr Testament jederzeit nachträglich ändern (Ausnahmen gibt es beim gemeinschaftlichen Testament und beim Erbvertrag) – auch dann, wenn das vorherige Testament in amtliche Verwahrung genommen wurde. Wichtig ist dabei generell, dass jede Änderung oder Ergänzung mit Datum und abschließender Unterschrift versehen wird.

Sie können Ihr Testament widerrufen:

- » indem Sie ein neues privatschriftliches oder notarielles Testament errichten, das ganz oder in Teilen von dem früheren Testament abweicht,
- » indem Sie ein neues Testament errichten, das sich auf den Widerruf beschränkt.

Alternativ zu diesen beiden Möglichkeiten kann ein eigenhändiges Testament auch dadurch widerrufen werden, indem es vernichtet wird, und ein notarielles Testament, indem es aus der amtlichen Verwahrung genommen wird.

Wann ist die Ernennung eines Testamentsvollstreckers sinnvoll?

Eine Testamentsvollstreckung sollte immer dann erwogen werden, wenn die Abwicklung des Nachlasses umfangreich ist oder längere Zeit in Anspruch nimmt: z. B. bei großem Immobilienvermögen, bei Auslandsbezügen, Unternehmen im Nachlass, bei minderjährigen oder behinderten Erben, bei einer Vielzahl von Erben, aber auch dann, wenn Streit zwischen Erben und Vermächtnisnehmern zu befürchten ist.

Zum Testamentsvollstrecker können Sie im Testament grundsätzlich jeden benennen, der geschäftsfähig ist. Es ist also nicht zwingend erforderlich, dass die Person ein Jurist ist. So kann ebenso ein Verwandter wie auch eine juristische Person (z. B. Ihre Bank oder missio) mit dieser Aufgabe betraut werden. Vom Nachlassgericht erhält der Testamentsvollstrecker dann ein so genanntes Testamentsvollstreckerzeugnis. Hiermit kann er sich im Geschäftsverkehr – etwa bei Banken und Behörden – ausweisen.

Wenn Sie den Aufgabenbereich des Testamentsvollstreckers nicht einschränken, hat er weitgehend freie Hand, Ihren letzten Willen zu erfüllen. Er muss sein Amt jedoch redlich und ordnungsgemäß verwalten und den Erben Rechenschaft ablegen. Der Testamentsvollstrecker kann für sein Amt eine angemessene Vergütung verlangen.

Was bedeutet eine Vorsorgevollmacht?

Für den Fall, dass Sie eines Tages nicht mehr in der Lage sind, ein selbstbestimmtes Leben zu führen, empfehlen wir eine Vorsorgevollmacht. Mit ihr benennen Sie eine Person Ihres Vertrauens als Bevollmächtigten. Die Vorsorgevollmacht sollte auf jeden Fall schriftlich formuliert werden. Liegt eine solche nicht vor, bestimmt gegebenenfalls das Betreuungsgericht einen Betreuer. Dieser kann eine Person aus der Familie oder ein amtlich bestellter Betreuer sein.

Ist eine Patientenverfügung sinnvoll?

Patientenverfügungen tragen dem Recht des Patienten auf Selbstbestimmung Rechnung. Mit einer solchen Verfügung legt ein Mensch zu einem Zeitpunkt, an dem es ihm noch gut geht, fest, welche medizinische Behandlung er in bestimmten Krankheitssituationen wünscht, in denen er selbst seinen Willen nicht mehr bilden oder äußern kann. Gerne stellen wir Ihnen auf Wunsch die Handreichung der Deutschen Bischofskonferenz zur Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht zur Verfügung.

Was bewirken Messintentionen?

Sie können mit missio einen Messstiftungsvertrag schließen. Dieser legt fest, mit welchem Betrag, über welchen Zeitraum hinweg und mit welcher Häufigkeit Heilige Messen in Ihren Anliegen gefeiert werden sollen. missio leitet den festgelegten Teilbetrag jährlich als Messintentionen nach Afrika, Asien und Ozeanien weiter: Für Priester in den ärmsten Diözesen ist dies ein dringend benötigter Zuschuss zum Lebensunterhalt. Ein Priester, der ein Messstipendium erhält, ist nicht nur der Empfänger einer Spende. Er schließt den Testamentsspender in seine Gebete mit ein und wird so selber zum Gebenden. So entsteht eine spirituelle Verbundenheit zwischen Erblasser und Priester vor Ort.

Gibt es eine Alternative zu Kranz- und Blumenspenden?

Für den Todesfall können Sie Ihre Angehörigen beauftragen, in Ihrem Sinne anstelle von Kranz- und Blumenspenden eine Spende zu tätigen. Gerne beraten wir Sie zu entsprechenden Formulierungen und unterstützen Sie bei der Auswahl des Verwendungszweckes.

Ihre persönliche Ansprechpartnerin

Carola Meier ist Ihre Ansprechpartnerin. Aus langjähriger Erfahrung weiß sie, wie sehr die Arbeit von missio München vielen Spenderinnen und Spendern am Herzen liegt. Wenn auch Sie die Ortskirchen in Afrika, Asien und Ozeanien langfristig stärken möchten, sprechen Sie mit ihr. Carola Meier berät Sie gern in allen Fragen und Wünschen zur Testamentspende – unkompliziert, kompetent, diskret und selbstverständlich kostenlos.

Carola Meier

Tel.: +49 (0)89/ 51 62-237
Fax: +49 (0)89/ 51 62-350
E-Mail: c.meier@missio.de
www.missio.com



Weitere hilfreiche Adressen:

Deutsche Gesellschaft für Erbrechtskunde e.V.

Mozartstr. 5, 79104 Freiburg
Telefon: +49 (0)761/156 30 30
Telefax: +49 (0)761/707 47 76
E-Mail: info@erbfall.de, www.erbfall.de

Bundesnotarkammer

Mohrenstr. 34, 10117 Berlin
Telefon : +49 (0)30/38 38 66-0
Telefax : +49 (0)30/38 38 66-6
E-Mail: bnotk@bnotk.de, www.bnotk.de

Bundesrechtsanwaltskammer

Littenstr. 9, 10179 Berlin
Telefon : +49 (0)30/28 49 39-0
Telefax : +49 (0)30/28 49 39-11
E-Mail: zentrale@brak.de, www.brak.de

Bundessteuerberaterkammer

Neue Promenade 4, 10178 Berlin
Telefon : +49 (0)30/24 00 87-0
Telefax : +49 (0)30/24 00 89-99
E-Mail: zentrale@bstbk.de, www.bstbk.de

missio

Internationales Katholisches Missionswerk
Ludwig Missionsverein KdöR
Pettenkoferstraße 26-28
80336 München
Tel: +49 (0)89/ 51 62-237
www.missio.com

Bankverbindung LIGA Bank München
IBAN DE96 7509 0300 0800 0800 04
BIC GENODEF1M05



Anerkannt durch das Deutsche Zentralinstitut für soziale Fragen (DZI) in Berlin. Das Spendensiegel weist uns als vertrauenswürdigen Verwalter Ihrer Spenden aus.

Rechtliche Beratung:

Rechtsanwalt Dr. Christian Fackler,
Seitz Weckbach Fackler & Partner mbB, Augsburg

Rechtshinweis:

Die Texte dieser Broschüre beruhen auf dem Rechtsstand zum Zeitpunkt des Copyrights. Die dargestellten Inhalte können weder allumfassend noch auf die speziellen Bedürfnisse eines bestimmten Einzelfalls zugeschnitten sein. Sie wurden sorgfältig recherchiert, können aber dennoch keinen Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit erheben. Eine Haftung für Fehler wird ausgeschlossen. Die Broschüre ersetzt keine individuelle Beratung, keine andere Form rechtsverbindlicher Auskünfte oder ein rechtsverbindliches Angebot. Nachdruck und Weiterverarbeitung – auch auszugsweise – nur mit Genehmigung des Herausgebers. missio © Copyright 2017

IMPRESSUM: **Herausgeber:** missio, Internationales Katholisches Missionswerk, Ludwig-Missionsverein KdöR, Pettenkoferstraße 26-28, 80336 München, Deutschland, Tel: 089-5162-0, info@missio.de, www.missio.de **Konzept/Text:** steinrücke+ich, Köln; **Layout/Grafik:** creative images, München; **Fotos:** Friedrich Stark, Jörg Böhling, missio München; **Medienproduktion:** Tanja Castell, **Lithografie:** Typodata GmbH; **Druck:** sautter GmbH; **Papier:** gedruckt wird auf FSC® zertifizierten, mit dem Blauen Umweltengel und Ecolabel ausgezeichnetem 100 % Altpapier © 2017



missio

Internationales Katholisches Missionswerk
Ludwig Missionsverein KdöR
Pettenkoflerstraße 26-28
80336 München

Tel: +49 (0)89/ 51 62-237
Tel: +49 (0)89/ 51 62-350
E-Mail: c.meier@missio.de
www.missio.com